



**An den Grossen Rat**

**22.5220.02**

Petitionskommission  
Basel, 24. Oktober 2022

Kommissionsbeschluss vom 24. Oktober 2022

## **Petition P447 betreffend «Für eine Polizeifachstelle gegen Tierquälerei in Basel-Stadt»**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat P447 «Für eine Polizeifachstelle gegen Tierquälerei in Basel-Stadt» in seiner Sitzung vom 11. Mai 2022 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

### **1. Wortlaut der Petition P447<sup>1</sup>**

«Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.»

Insgesamt kam es in der Schweiz im Jahr 2020 zu 1.898 strafrechtlich verfolgten Fällen von Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz. Es ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer nicht angezeigter Fälle sehr viel höher liegt.

Noch immer werden in Basel nur selten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Oftmals mangelt es nicht nur an personellen und zeitlichen Kapazitäten, sondern auch an den nötigen Fachkenntnissen im Tierschutzrecht.

Kantone wie Zürich oder Bern (in Bern kümmern sich drei Mitarbeiter der Fachstelle Tierdelikte ausschliesslich um Straftaten in Zusammenhang mit Tieren) haben bei der Polizei bereits eine Fachstelle für Tierdelikte. Es hat sich gezeigt, dass diese Stellen sehr effizient und erfolgreich arbeiten.

Die Fachstelle Tierdelikte soll bei Straftaten gegen Tiere ermitteln, ob Haustiere (auch Haltung/Handel exotischer Tiere), Nutztiere oder Wildtiere. Die Stelle soll aus Fachpersonen bestehen, welche Tierquälerei und Verstösse gegen das Tierschutzgesetz bearbeiten und strafrechtlich verfolgen, aber auch anderen Behörden wie Veterinäramt, Staatsanwaltschaft und Polizeikollegen unterstützen und gemeinsam gegen Tierquälerei vorgehen/ermitteln und diese strafrechtlich verfolgen. Ziel ist eine konsequente Strafverfolgung und fundierte Anzeigenerstattung bei Verstössen.

#### **Warum ist das wichtig?**

Basel schau zu deinen Bewohnern, deshalb auch den Tierschutz stärken!

<sup>1</sup> Petition P447 «Für eine Polizeifachstelle gegen Tierquälerei in Basel-Stadt», Geschäfts-Nr. 22.5220.01.

## **2. Abklärungen der Petitionskommission**

### **2.1 Hearing vom 23. Mai 2022**

Am Hearing der Petitionskommission nahmen eine Vertreterin und zwei Vertreter der Petentschaft sowie der Leiter Hauptabteilung Sicherheitspolizei und die Leiterin Gruppe Jagd- und Tierwesen als Vertretung des Justiz- und Sicherheitsdepartements, und der Kantonstierarzt und der Leiter Fachbereich Tierschutz als Vertretung des Gesundheitsdepartements teil.

#### **2.1.1 Anliegen der Petentschaft**

Zunächst erklärte die Petentschaft, dass die Petition entstanden sei, weil ihrer Ansicht nach ein Bedürfnis in der Bevölkerung bestünde. So würden die Leute bspw. nicht wissen, wohin sie sich wenden müssten, wenn sie ein ausgesetztes Tier fänden oder einen Fall von Tierquälerei melden möchten. In anderen Kantonen existierten entsprechende Fachstellen, die ihrer Meinung nach sehr gut arbeiteten. Für die vorliegende Petition seien innert kurzer Zeit 1'400 Unterschriften gesammelt worden.

Anhand eines Handouts zeigte die Petentschaft auf, dass die Tendenz bei Tierdelikten steigend sei, was sich auch in der Medienberichterstattung zeige.

Es sei nicht so, dass die heutige Situation schlecht sei. Vielmehr geht es der Petentschaft um Optimierungsmöglichkeiten. Zudem wies sie darauf hin, dass die Dunkelziffer berücksichtigt werden müsse – es gebe eine hohe Anzahl an Fällen, die nicht publik würden.

Die Kantone Aargau, Bern, Solothurn und Zürich würden über Fachstellen gegen Tierquälerei verfügen – man könne folglich auf deren Erfahrungen aufbauen. Ein Petent hat bei den erwähnten kantonalen Fachstellen angerufen und telefonisch deren Erfahrungen eingeholt. Die Rückmeldungen seien durchwegs sehr positiv gewesen.

Für eine Polizeifachstelle<sup>2</sup> spreche, dass, wenn ein Vorfall zur Anzeige komme oder gemeldet werde, es eigentlich ein polizeispezifischer Auftrag sei, den Tatort zu sichern, den Vorfall aufzunehmen und zu protokollieren. Dies sei nötig, um in der Folge einen Straftatbestand zu verfolgen oder zur Anzeige zu bringen – nicht immer müsse allerdings gerichtlich vorgegangen werden.

Die Petentschaft war der Meinung, dass konzentriertes Wissen zur Schaffung von Effizienz und Schnelligkeit beitrage. Mit der Zunahme der Fälle sei es wichtig, dass man sie effizient und schnell abwickle. Sie hätten diverse Gespräche geführt und die Menschen gefragt, an wen man sich bei einem Fall von Tierquälerei wenden solle. Bei 90 Prozent der Antworten sei die Polizei genannt worden. Zweimal sei das Tierheim beider Basel (TbB) und einmal das Veterinäramt genannt worden. Die Meldungen kumulierten folglich bei der Polizei. Aus vertraulichen Gesprächen sei der Petentschaft allerdings bekannt, dass die Polizeimitarbeitenden teilweise nicht wüssten, wie eine solche Meldung gehandhabt werde, respektive wie man damit verfare. Dort bestehe Wissensbedarf. Es brauche eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Veterinäramt. Ihrer Ansicht nach könnte eine Fachstelle das Veterinäramt entlasten, gerade angesichts der Zunahme der Fälle. Es könnte ausserdem ein Vorteil sein, wenn manche Aspekte bei der Polizei angesiedelt wären. Das Thema Tierschutz könne auch für manche Aspirantin oder manchen Aspiranten interessant sein, wenn sie eine besondere Affinität dazu hätten – und könne den Polizeiberuf somit insgesamt interessanter machen.

Der Petentschaft war es wichtig festzuhalten, dass sie mit ihrem Anliegen nicht zur Vergrösserung des Staatsapparates beitragen wollten. In Bern verfüge man bei der Fachstelle über drei Vollzeitstellen. In Basel wäre es aber vielleicht auch mit zwei Vollzeitstellen getan, da es ihres Wissens bei den Diensthunden bereits eine Fachspezialistin gebe. Sie seien aber der Ansicht, dass man diesen

<sup>2</sup> Vgl. Schriftliche Anfrage Claudia Baumgartner betreffend Schaffung einer polizeilichen «Fachstelle Tierdelikte» (Geschäftsnummer 22.5125).

Bereich weiter ausbauen könne, was weitere Vorteile mit sich brächte. Der finanzielle Aufwand sei natürlich ein Thema, da es sich um Steuergelder handeln würde. Diesen erachtet die Petentschaft tendenziell als gering, die Wirkung hingegen als beträchtlich.

Die Bekämpfung von Tierdelikten sei eine kantonale Aufgabe, die man in der Schweiz zurecht als sehr wichtig erachte. Man habe eines der strengsten Tierschutzgesetze weltweit. Dieses sei aber eben auch nur so streng und so gut, wie es zur Anwendung komme. Es gebe Möglichkeiten, dies zu beschleunigen und zu optimieren.

Die Petentschaft lud die Anwesenden dazu ein, ihrem Anliegen gegenüber eine übergeordnete Sichtweise einzunehmen und wertfrei auf das Ganze zuzugehen. Die Einführung einer Polizeifachstelle gegen Tierquälerei wäre ein Zugewinn.

Ein weiterer Vertreter der Petentschaft ging auf die gesamtschweizerische Perspektive ein. Seit der Einführung des ersten eidgenössischen Tierschutzgesetzes vor etwa 40 Jahren habe sich der Tierschutz deutlich verbessert, auch in der Praxis. Untersuchungen seien häufiger geworden, auch die Sanktionierungen seien teilweise schneller geworden. Das heisst, man nehme das Thema ernster und bagatellisiere weniger. Gleichzeitig falle auf, dass jene Kantone, die spezielle tierschutzrechtliche Vollzugsstrukturen hätten, im Vergleich sehr viel besser dastünden. Zu diesen tierschutzrechtlichen Vollzugsstrukturen gehöre eine entsprechende Fachstelle dazu. Weitere Instrumente stellten das Parteirecht des Veterinäramtes in Konfliktfällen oder die Ausbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dar. Es handle sich um einen kantonalen Vollzug, der in der Regel gut laufe und für andere Kantone entsprechend als Benchmark dienen könnte. Zum Vergleich zwischen den Kantonen fügt die Petentschaft an, dass sich z. B. der Kanton Bern aufgrund seiner landwirtschaftlichen Struktur vom Kanton Basel-Stadt zwar unterscheide. Der entscheidende Punkt sei aber, dass die meisten Tierschutzdelikte, die zur Anzeige kämen, Heimtiere und nicht Nutztiere betreffen. In den landwirtschaftlich geprägten Kantonen sei die Entlastung des Veterinäramtes vielfach so geregelt, dass die Verfolgung von Delikten bei Heimtieren bei den Fachstellen liege, damit dem Veterinäramt mehr Zeit für die Kontrolle der Landwirtschaftsbetriebe bliebe.

Bei der Einrichtung einer Fachstelle gegen Tierquälerei handle es sich um gut investierte Steuergelder. Auf diese Weise werde kommuniziert, dass das Recht auch vollzogen werde. Wenn gute Instrumentarien existieren, dann solle man diese auch anwenden.

### **2.1.1 Argumente der Vertretung des Gesundheitsdepartements**

Der Kantonstierarzt nahm zunächst zum Petitionstext Stellung. Im Petitionstext stehe, dass es nicht nur an personellen und zeitlichen Kapazitäten mangle, sondern auch an der nötigen Fachkenntnis im Tierschutzrecht. Diesen Vorwurf weise er klar und mit aller Deutlichkeit zurück: Im Veterinäramt hätten elf Tierärzte u. a. mit Tierschutz zu tun. Es handle sich um amtliche Tierärzte, in erster Linie Veterinärmediziner, die fünf bis sechs Jahre studiert, anschliessend noch vier Jahre Ausbildung im amtstierärztlichen Bereich absolviert und sich mit dem Verwaltungs- und dem Strafrecht auseinandergesetzt hätten. Im Jahr 2020 sei der Tierschutzbereich ausserdem mit einer weiteren Vollzeitstelle deutlich aufgestockt worden. Dabei hätten sie nicht nur eine Tierärztin angestellt, sondern eine Biologin mit einem MAS in Kriminologie, was zeige, dass ihnen die Einvernahmen der beteiligten Personen und die Dokumentation der Fälle sehr wohl wichtig seien.

Die Petentschaft antwortet, dass sie sich mit dieser Aussage nicht auf das Fachwissen beim Veterinäramt bezöge – es stehe nicht so im Petitionstext. Wie sie in ihren Ausführungen angedeutet hätten, gelange die Bevölkerung mit Meldungen von Tierdelikten häufig an die Polizei. Nicht allen Polizeimitarbeitenden sei das richtige Vorgehen bekannt. Für dieses Missverständnis entschuldigte sich die Petentschaft und betonte explizit, dass das Veterinäramt einen guten Job mache. Ihnen gehe es letztlich um Optimierungsmöglichkeiten.

Der Kantonstierarzt führte weiter aus, dass die Mitarbeitenden des Veterinäramts eng mit der Diensthundegruppe der Polizei, dem Tierschutz beider Basel (TbB) und der Staatsanwaltschaft

zusammenarbeiteten. Wenn das Veterinäramt entweder über den TbB oder die Polizei eine Meldung bekomme, rückten sie innerhalb von fünf bis zehn Minuten aus. Dies sei entscheidend und wohl in fast keinem anderen Kanton so. Selbstverständlich könnten sie aber nur dann ausrücken, wenn sie eine entsprechende Meldung bekämen. Er habe der Organisation «Tier im Recht» schon mehrmals versucht zu erklären, dass das Veterinäramt nur so viele Fälle bearbeiten könne, wie gemeldet würden. Wenn ihnen nichts gemeldet werde – und mit der Dunkelziffer habe die Petentschaft sicherlich Recht –, dann könnten sie nichts tun. Sie hätten keine proaktive Möglichkeit, in Haushalte zu gehen und nachzusehen, ob jemand nur einen statt zwei Kanarienvögel halte oder den Hund misshandle. In so einem Fall müsse eine offizielle Meldung ans Veterinäramt gelangen.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen gäbe es in Basel-Stadt jedoch die Möglichkeit, auch anonymisierte Meldungen zu machen. Von der Website des Veterinäramts könne man ein Formular herunterladen, auf dem der Name der meldenden Person zwar genannt werden müsse. Das Veterinäramt gewähre ihr aber anschliessend Anonymität. Mit diesem Vorgehen wollten sie vermeiden, dass Tiere bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten instrumentalisiert würden – dies sei in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen. Durch dieses Vorgehen ermöglichten sie vielleicht sogar mehr Meldungen als andere Kantone, die diese Art der Anonymität nicht gewährten. Wie das Strafgericht und weitere Rechtsstellen es später handhabten, sei allerdings nicht in ihrer Hand.

Im Kanton Bern seien drei Tierspezialisten tätig, aber man müsse differenzieren, was diese täten: Diese handelten Strafverfahren ab, und das Veterinäramt mit seinen zehn Mitarbeitern mache die reinen Verwaltungsverfahren. Er frage sich allerdings, ob es im Kanton Basel-Stadt zielführend wäre, es gleich wie im Kanton Bern zu organisieren. Jene drei Fachexperten, die bei der Polizei angestellt seien, hätten noch weitere Unterstützung in jeder Region zur Verfügung. Dabei handle es sich um nebenamtliche Polizisten mit Interesse für den Tierschutz. Es handle sich letztlich um ein Netzwerk.

Der Kanton Basel-Stadt verfüge hingegen über ein kleines Einzugsgebiet und der Anteil an Nutztieren im Kanton sei im Vergleich zum Kanton Bern sehr gering. Wie bereits erwähnt, seien die Mitarbeitenden des Veterinäramtes im Kanton Basel-Stadt innert zehn Minuten am jeweiligen Einsatzort, was natürlich in grossen Kantonen wie Aargau, Solothurn oder Bern nicht möglich sei.

Der Leiter Fachbereich Tierschutz erwähnt die vorgängig erwähnte Organisation «Tier im Recht», an deren Philosophie sich die Petentschaft orientiere. Es handle sich um eine Stiftung mit Sitz in Zürich, die alljährlich eine schweizweite Statistik zu den Verzeigungen publiziere. Nicht berücksichtigt würde dabei, ob ein Verwaltungsverfahren eingeleitet worden sei und ob Massnahmen beim Tierhalter oder der Tierhalterin ergriffen worden seien (bspw. eine Einschränkung in der Tierhaltung, etwa bei der Anzahl gehaltener Tiere usw.).

Die eidgenössische Strafprozessordnung StPO erlaube gemäss Artikel 14 jedem Kanton, seine Strafbehörde so zu organisieren, wie er das wolle. Das kantonale Einführungsgesetz zur StPO habe dem Veterinäramt in Basel-Stadt spezielle Eigenschaften gegeben: Hier sei das Veterinäramt eigentlich eine Verwaltungsbehörde mit Ermittlungsbefugnis – das gebe es schweizweit nirgends sonst. Daher hätte das Veterinäramt spezielle Kompetenzen. Dessen Mitarbeitende könnten wie die Polizei ermitteln und Befragungen von Auskunftspersonen und von Beschuldigten durchführen, die dann auch strafrechtlich nutzbar seien. Das Veterinäramt sei quasi ein verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft und mit der Polizei gewissermassen gleichgestellt, unterscheide sich aber in ein paar konkreten Punkten von ihr. So habe das Veterinäramt ein Zutrittsrecht, über das die Polizei nicht verfüge. Wenn sie einen Verdacht hätten, dass in einer Wohnung ein Tier leide, dann könnten sie den Zutritt erzwingen. Sie könnten aber nicht mit Waffe auftreten – dies sei wiederum der Polizei vorbehalten.

### **2.1.2 Argumente der Vertretung des Justiz- und Sicherheitsdepartements**

Auch der Leiter Hautabteilung Sicherheitspolizei nahm zum Vorwurf Stellung, dass bei der Polizei manchmal die nötige Fachkompetenz fehle. Es sei korrekt, dass nicht alle tausend Polizeimitarbeitenden Tiersachkundige seien. Jeder Polizist und jede Polizistin wisse aber, wohin er oder sie sich wenden müsse, wenn so ein Fall auftrete. Via die Einsatzzentrale hätten sie pro Jahr über 1'100 Meldungen. Er erwähnte hierzu ein paar Beispiele: Ein verletzter Igel am Strassenrand, ein Papagei, der aus einem Wohnhaus schreie, als ob man ihm die Federn ausreissen würde, ein Dachs, der über einen Vorgarten springe oder ein Hund, der seit drei Tagen belle. Bei solchen Meldungen gingen die Diensthundegruppe und Angehörige der Gruppe Jagd- und Tierwesen vor Ort nachsehen. Die Kooperation mit dem Veterinäramt funktioniere seit vielen Jahren – es handle sich um eine Synergie, die sich aus der Praxis ergeben habe. Wenn die Mitarbeitenden vom Veterinäramt an einen Ort ausrückten, der vermutlich von Leuten mit Kampfhunden frequentiert werde, die vielleicht aus dem Zuhälter- oder dem Drogenmilieu seien, würde die Polizei sie zum Schutz begleiten.

Selbstverständlich ginge die Polizei auch Hinweisen aus der Bevölkerung nach, die darauf hindeuteten, dass sich ein Tierhalter oder eine -halterin unsachgemäss verhielten. Wenn es um entsprechende Verfahren gehe, pflegten sie mit dem Veterinäramt eine sehr enge Zusammenarbeit – darum sässen sie heute auch paritätisch hier am Tisch. Die Darstellung, dass es in Basel-Stadt nicht gut laufen würde, stimme nicht, er bedaure diesen Eindruck.

Das Veterinäramt habe 200 Stellenprozent und die Polizei 100 Prozent für den Tierschutz zur Verfügung – das seien dieselben 300 Stellenprozent, welche auch der Kanton Bern habe. Daher wisse er nicht, was man noch mehr wolle.

Requisitionen im Tierschutzbereich würden rund um die Uhr – 24 Stunden, 365 Tage im Jahr – bearbeitet. Das Veterinäramt verfüge über eine Tierstation, in der Tiere tiergerecht untergebracht werden können, bis der Fall abgeklärt oder erste Schritte unternommen worden seien. Die Polizeimitarbeitenden hätten Zugang, um die betroffenen Tiere bei Bedarf in der Tierstation des Veterinäramts über Nacht unterbringen zu können. Ein Tier werde nicht in der Wohnung einer verstorbenen Person seinem Schicksal überlassen.

Die Leiterin Gruppe Jagd- und Tierwesen bestätigt, dass die erwähnte Tierstation schweizweit insofern einzigartig sei, als man erstens überhaupt eine Unterbringungsmöglichkeit habe und diese zweitens in Koordination mit der Polizei so gut funktioniere.

Die Fachstelle Diensthundegruppe/ Jagd- und Tierwesen sei vor zwei Jahren umstrukturiert und angepasst worden. Die Diensthundeführer und die Aussendienstmannschaft werden von der Fachstelle Diensthundegruppe/ Jagd- und Tierwesen im Bereich Tierschutz ausgebildet und bei Fragen unterstützt. Sie selber sei u. a. für die Aus- und Weiterbildung von Polizisten und Polizistinnen im Ausseneinsatz zuständig. Ihre Aufgabe sei es, diese für Tierschutzdelikte zu sensibilisieren. In den letzten beiden Jahren hätten verschiedene Weiterbildungskursmodule stattgefunden. Man sei auf einem guten Weg. Bei Fragen kämen die Polizeimitarbeitenden zu ihr und sie berate sie dann weiter.

## **2.2 Schriftliche Anfrage bei der Staatsanwaltschaft vom 31. Mai 2022**

In der Nachbesprechung des Hearings vom 23. Mai 2022 kam die Petitionskommission zum Schluss, dass sie zusätzliche Informationen zu der jährlichen Anzahl an Verurteilungen wegen Tierquälerei benötigt, um über das weitere Vorgehen abschliessend beraten zu können. Zu diesem Zweck hat die Kommission sich mit Schreiben vom 31. Mai 2022 an die Staatsanwaltschaft gewandt. Dabei interessierte sich die Kommission besonders dafür, warum von über 1'100 Meldungen pro Jahr, die bei der Einsatzzentrale der Polizei eingingen, nur gerade circa 120 zur Anzeige kämen. Neben den statistischen Angaben zur jährlichen Anzahl an Verurteilungen wegen Tierquälerei bat die Kommission die Stawa um Antworten zu den folgenden Fragen:

1. Wie hoch war die jährliche Anzahl an Verurteilung wegen Tierquälerei in den letzten Jahren?
2. Kommt es im Kanton Basel-Stadt seltener zu Anzeigen und Verurteilungen wegen Tierquälerei als bspw. in anderen Kantonen?
3. Woran könnte es liegen, dass die Anzahl der Anzeigen im Vergleich zu den Meldungen viel tiefer ist?
4. Die Petentschaft hat während des Hearings erwähnt, dass die Prozesse in vielen Kantonen an einer mangelhaften Dokumentation, mangelnder Spurensicherung, und mangelndem Nachgehen der Meldepflicht scheiterten. Können Sie diese Aussage so bestätigen und falls ja, treffen diese Gründe möglicherweise auch auf den Kanton Basel-Stadt zu?

### **2.2.1 Antwort der Staatsanwaltschaft vom 3. Juni 2022**

#### *1. Wie hoch war die jährliche Anzahl an Verurteilungen wegen Tierquälerei in den letzten Jahren?*

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat im vergangenen Jahr 8 (2020: 9/2019: 7) Strafbefehle gegen Erwachsene wegen eines Verstosses gegen Art. 26 TSchG («Tierquälerei») erlassen. Wegen eines Verstosses gegen Art. 28 TSchG («Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz») hat sie im vergangenen Jahr keinen Strafbefehl erlassen (2020: 6/ 2019: 8).

Art. 26 TSchG ist der Vergehenstatbestand, Art. 28 TSchG der Übertretungstatbestand. Die rechtliche Qualifikation nehmen wir erst mit dem Abschluss des Vorverfahrens vor. Wird ein Verfahren wegen «Tierquälerei» eingeleitet, kann der Schuldspruch auch auf «Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz lauten und umgekehrt.

#### *2. Kommt es in Basel-Stadt seltener zu Anzeigen und Verurteilungen wegen Tierquälerei als bspw. in anderen Kantonen?*

Diese Frage können wir nicht beantworten, da wir über keine Vergleichszahlen verfügen. Solche wären vermutlich aber auch wenig aussagekräftig. Die Verhältnisse im Kanton Basel-Stadt mit seiner urbanen Prägung, der Art und Anzahl gehaltener Tiere etc. dürften mit Blick auf die nachgefragte Thematik nicht mit denjenigen in anderen Kantonen übereinstimmen. Allenfalls verfügt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über weitergehendes Zahlenmaterial.

#### *3. Woran könnte es liegen, dass die Anzahl der Anzeigen im Vergleich zu den Meldungen viel tiefer ist?*

Auch bei dieser Frage müssen wir passen. Die Anzeigen gehen nicht an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, sondern ans Veterinäramt Basel-Stadt oder an das Jagd- und Tierwesen der Kantonspolizei Basel-Stadt. Diese führen – gestützt auf die baselstädtische Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen – das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei mutmasslichen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz und überweisen uns das Verfahren nach Abschluss der Ermittlungen zum Entscheid.

### **2.3 Schriftliche Nachfrage beim Veterinäramt und dem Jagd- und Tierwesen**

Nach Erhalt der Antwort der Staatsanwaltschaft hat sich die Kommission am 12. August 2022 schriftlich an das Veterinäramt und das Jagd- und Tierwesen gewandt, um weiterführende Antworten auf die noch offenen Fragen zu erhalten.

Die Petitionskommission bat das Veterinäramt und das Jagd- und Tierwesen um statistische Angaben und Antworten auf folgende Fragen:

1. Es ist der Kommission wichtig abzuklären, wie die tiefe Anzahl an Anzeigen im Vergleich zu der hohen Zahl an Meldungen zu erklären ist. Liegt es an den gemeldeten Fällen, resp. handelt es sich um Bagatellfälle oder liegt eventuell ein Kapazitätsproblem vor?
2. Woran könnte es liegen, dass die Anzahl der Anzeigen im Vergleich zu den Meldungen viel tiefer ist?

### 2.3.1 Antwort des Veterinärarnamtes vom 24. August 2022

Das Veterinärarnamt nahm folgendermassen Stellung zu den Fragen der Petitionskommission:

«Wir bedanken uns, dass wir nochmals zum oben genannten Thema Stellung beziehen dürfen und erlauben uns, zwecks einer ausführlichen Klärung der Sachlage, der Petitionskommission ergänzende Erläuterungen zukommen zu lassen.

Nachfolgend gehen wir gerne auf Ihre Fragen ein:

**Frage 1: Es ist der Kommission wichtig abzuklären, wie die tiefe Anzahl an Anzeigen im Vergleich zu der hohen Zahl an Meldungen zu erklären ist. Liegt es an den gemeldeten Fällen, resp. handelt es sich um Bagatellfälle oder liegt eventuell ein Kapazitätsproblem vor?**

Meldungen (= Anzeigen) aus der Bevölkerung über vermeintliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung werden grundsätzlich von der Tierschutzfachstelle des Veterinärarnamtes Basel-Stadt bearbeitet. Das Veterinärarnamt ist eine Behörde mit polizeilicher Ermittlungsbefugnis. Aber auch die Kantonspolizei nimmt Meldungen aus der Bevölkerung direkt entgegen (z.B. ein im heissen Auto zurückgelassener Hund oder Tierschutzvergehen im Zusammenhang mit einheimischen Wildtieren, Taubenprobleme, Hundelärm, Missachtung Kotaufnahmepflicht, etc.). Tierschutzmeldungen aus der Bevölkerung, die nach erster Einschätzung der Kantonspolizei keine Bagatellen im oben genannten Sinne darstellen, werden von dieser an das Veterinärarnamt oder die Meldenden direkt an das Veterinärarnamt weitergeleitet. Dabei kann es durchaus sein, dass nach entsprechender Ermittlungstätigkeit des Veterinärarnamtes keine weiteren Massnahmen erforderlich sind (z.B. nachbarschaftliche Denunziationen über das Tier als Mittel der Wahl etc.).

Die Hypothese über ein mögliches «Kapazitätsproblem» in der Tierschutzfachstelle des Veterinärarnamtes kann rückblickend (2017-2020) zwar bestätigt werden. Die damalige Ressourcenproblematik konnte mit der Bewilligung und Schaffung von zusätzlichen 100 Stellenprozenten im Bereich Tierschutz (zwei zusätzliche Mitarbeitende in Teilzeit zu 0.2 bzw. 0.8 HC) per 1.1.2021 gelöst werden.

**Frage 2: Woran könnte es liegen, dass die Anzahl der Anzeigen im Vergleich zu den Meldungen viel tiefer ist?**

Die Überweisungen mit Antrag, die letztlich in einen Strafbefehl münden, spiegeln nicht die tatsächliche Arbeit der Tierschutzfachstelle wieder. So konnten die allermeisten Meldungen (= Anzeigen aus der Bevölkerung) im Verwaltungsverfahren abgehandelt werden.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die abgehandelten Verfahren nach Eingang einer Tierschutzmeldung.

Tabelle 1

| Anzahl                                   | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|------|------|------|
| Tierschutzfälle mit Verwaltungsverfahren | 106  | 111  | 131  |
| darunter:                                |      |      |      |
| Überweisungen mit Antrag (Verzeigung)    | 16   | 17   | 27   |

|  |               |    |    |
|--|---------------|----|----|
| Verfahren eingestellt (Täterschaft nicht ermittelbar und / oder hinterlassene Tiere) | 17            | 15 | 10 |
| schweizweite Tierhalteverbote (generell oder partiell)                               | 9             | 9  | 7  |
| Verfügungen mit tierschutzrechtlichen Auflagen                                       | 11            | 24 | 24 |
| Schriftliche Verwarnung/Weisung mit tierschutzrechtlichen Auflagen                   | 21            | 16 | 20 |
| Kontrollen vor Ort   | Nicht erhoben | 51 | 82 |

Im Jahr 2021 wurden nach Eingang von 131 Tierschutzmeldungen 82 Kontrollen vor Ort durchgeführt, von welchen 61 Fälle nach Kontrollen und ggf. Beschlagnahme von Tieren (29 Fälle) mittels schriftlichen Weisungen, Verwarnungen oder Verfügungen abgehandelt wurden. Die restlichen Fälle (70) wurden teils strafrechtlich (27) verfolgt, mit mündlichen Anweisungen abgeschlossen oder es waren Fälle, die keine Weiterungen (8) erforderlich machten.

In der Tabelle sind die Überweisungen mit Antrag (Verzeigungen) aufgeführt, die vom Veterinäramt an die Staatsanwaltschaft (Stawa) überwiesen wurden. Nicht darin enthalten sind die Verfahren im Jugendstrafrecht (aus dem Jahr 2019 sind uns vier Strafbefehle aufgrund Tierquälerei nach Art. 26 TSchG bekannt). Ebenfalls nicht enthalten sind die Überweisungen mit Antrag durch die Kantonspolizei, die direkt an die Stawa gelangen.

Die terminliche Abhandlung der Straffälle durch die Stawa erfolgt nicht selten verzögert und die Strafbefehle, die sich aus den Überweisungen ergeben (= Statistik der Stawa) werden teilweise im Folgejahr oder noch später an uns übermittelt, sodass diese gegebenenfalls keinen zeitgerechten Eingang in unseren jährlichen Tätigkeitsbericht finden, sondern dann erst später in die Statistik eines Folgejahres einfließen. Dies kann zu einem verzerrten Ergebnis führen.

Das Veterinäramt hat gemäss Tabelle im 2019 16 (2020: 17, 2021: 27) Überweisungen mit Antrag gemäss Art. 26 (Tierquälerei) und/oder Art. 28 TSchG (Missachten der Vorschriften) an die Stawa eingereicht.

Bei den Überweisungen in Fällen von qualifizierter Tierquälerei (2019-2021) handelte es sich in der Mehrheit um Vernachlässigung von Tieren gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a, wenige Misshandlungen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a, bei zwei Fällen um das Hinterlassen eines Tieres (Art. 26 Abs. 1 lit. e) und bei weiteren zwei Fällen um mutwilliges Töten (Art. 26 Abs. 1 lit b).

Das Veterinäramt Basel-Stadt ist als Verwaltungsbehörde mit Ermittlungsbefugnis ermächtigt, Verfahren, die zwangsweise in einer Einstellung münden müssen (Täterschaft unbekannt, insbesondere bei ausgesetzten Tieren oder in Fällen, wo Aussage gegen Aussage steht), selbstständig abzuschliessen. Diese Fälle wurden von der Stawa bisher nicht mittels einer Einstellungsverfügung oder Nichtanhandnahme geschlossen. In anderen Kantonen erscheinen solche Fälle allerdings ebenfalls als Verzeigungen in ihren Statistiken, in Basel-Stadt jedoch nur in der hier vorgelegten Statistik des Veterinäramtes (Tabelle 1). **Nach der im Frühjahr dieses Jahres erfolgten Absprache mit der Stawa werden ihr aber nun auch diese Fälle künftig überwiesen und im Strafverfahren behandelt.** Damit erscheinen in der strafrechtlichen Statistik zwar mehr Fälle analog zur Statistik in anderen Kantonen. De facto ändert sich aber nichts am Umstand, dass in diesen Fällen kein Täter ermittelt oder bestraft werden kann.

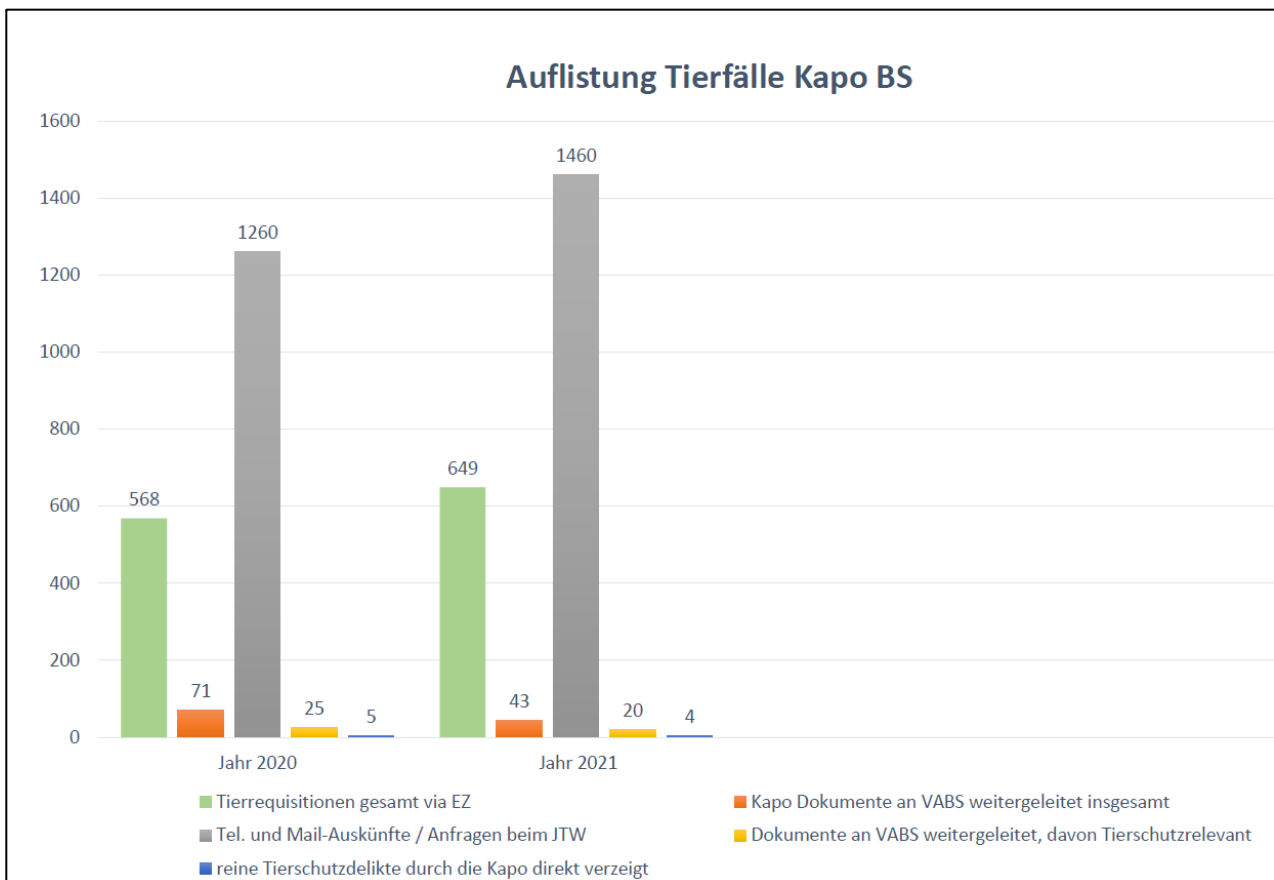
Es ist uns ein Anliegen, noch einmal abschliessend zu betonen, dass für unsere kantonsspezifischen Verhältnisse wie auch aus fachlicher und ressourcenbezogener Sicht in Basel-Stadt eine zusätzliche Polizeifachstelle gegen Tierquälerei keinerlei Mehrwert darstellt. Genau genommen existiert mit der Fachstelle Tierschutz im Veterinäramt, der, wie erwähnt, von Rechts wegen im Kanton Basel-Stadt bei Tierschutzdelikten polizeiliche Ermittlungsbefugnisse zukommen, eigentlich bereits jetzt schon eine «polizeiliche Fachstelle gegen Tierquälerei». Diese Fachstelle konnte seit 2020 personell verstärkt werden und professionalisiert sich durch interne Schulungen und engen Austausch der entsprechenden Mitarbeiter mit der Stawa sowie der



Kapo im Bereich des Strafprozessrechts kontinuierlich. Die Zusammenarbeit mit den anderen fachrelevanten Dienststellen und Tierschutzorganisationen (z.B. Tierschutz beider Basel TbB) ist in Basel-Stadt zudem etabliert, die Abläufe und Verantwortungen sind klar definiert, der Tierschutzvollzug, sei es im Verwaltungs- wie im Strafrecht jederzeit gewährleistet. Ein aus unserer Sicht unnötiges Aufblähen und Verästeln der Zuständigkeiten durch Schaffung weiterer Stellen ausserhalb unseres Departementes erachten wir deshalb fachlich und verfahrenstechnisch, wie auch im Interesse der Steuerzahler (Bereitstellen neuer personeller Ressourcen) als unverständlich und ohne zusätzlichen Gewinn im Bereich des Tierschutzes.»

### 2.3.2 Antwort des Jagd- und Tierwesens vom 5. September 2022

Der Leiter der Hauptabteilung Sicherheitspolizei liess der Petitionskommission die nachfolgende Graphik betreffend die Auflistung der Tierfälle bei der Kantonspolizei Basel-Stadt zukommen.



Zu den von der Petitionskommission gestellten Fragen nahm der Leiter der Hauptabteilung Sicherheitspolizei telefonisch Stellung. Die grosse Diskrepanz zwischen den 1'260 Meldungen, die beim Jagd- und Tierwesen im Jahr 2020 eingingen, und den circa 120 Anzeigen beruhe darauf, so erklärte er, dass es sich um Telefon- und Mailauskünfte handle, die Tiere im Allgemeinen betreffen. Die Meldungen beschränkten sich nicht nur auf mögliche Verdachtsfälle von Tierquälerei, sondern es handle sich auch um generelle Auskünfte, wie beispielsweise zu aufgefundenen verletzten Wildtieren. Von den 1'260 Telefon- und Mailauskünften, die 2020 eingingen (2021 waren es 1'460), wurden insgesamt 71 Unterlagen der Kantonspolizei an das Veterinäramt weitergeleitet, wovon 25 Dokumente für den Tierschutz relevant waren. Im Jahr 2021 waren es 43 Dokumente, die an das Veterinäramt weitergeleitet wurden, wobei 20 Fälle eine Tierschutzrelevanz aufwiesen. Zu erwähnen ist, dass die 568 (2020), respektive 649 (2021) Tierrequisitionen nicht in den 1'260, respektive 1'460 Telefon- und Mailauskünften enthalten sind.

Der Leiter der Hauptabteilung Sicherheitspolizei erwähnte zudem, dass die Situation des Kantons Basel-Stadt im Tierschutzgebiet nicht mit jener der anderen Kantone vergleichbar sei, da sich auf Kantonsgebiet weder Tierzuchtbetriebe noch Bauernhöfe befänden. Beim Jagd- und Tierwesen

würden sie sich nicht grundsätzlich gegen die Einrichtung einer Fachstelle gegen Tierquälerei sträuben. Man müsse aber auch die ökonomische Seite betrachten und aus dieser Perspektive stelle eine solche Fachstelle keine Notwendigkeit dar.

### **3. Erwägungen der Petitionskommission**

Die Petitionskommission kann das Anliegen der Petentschaft nachvollziehen und schätzt ihr grosses Engagement für den Tierschutz im Kanton.

Die von den Vertretungen des Veterinäramts und des Jagd- und Tierwesens der Kantonspolizei während des Hearings geschilderten Vorgehensweisen und die nachträglich gelieferten Informationen erachtete die Kommission als überzeugend.

Die Petitionskommission stimmt zu, dass es aufgrund der unterschiedlichen Prägung, der unterschiedlichen Einzugsgebiete und Flächenverhältnisse schwierig ist, die Kantone bezüglich Anzeigen und Verurteilungen wegen Tierdelikten miteinander zu vergleichen. Nach Ansicht der Kommission deuten die niedrige Anzahl Fälle mit Tierschutzrelevanz, die die Kantonspolizei an das Veterinäramt weiterleitet sowie die in den letzten Jahren konstant niedrige Anzahl der erlassenen Strafbefehle gegen Erwachsene wegen eines Verstosses gegen Art. 26 TSchG («Tierquälerei») und wegen eines Verstosses gegen Art. 28 TSchG («Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz») darauf hin, dass in diesem Bereich kein dringender Handlungsbedarf besteht.

Zudem erhielt die Petitionskommission aufgrund des Hearings vom 23. Mai 2022 und der zusätzlichen Stellungnahmen des Veterinäramtes und des Jagd- und Tierwesens den Eindruck, dass die Kooperation zwischen den beiden Behörden gut funktioniert. Zudem scheint die Ressourcenproblematik mit der Schaffung einer zusätzlichen Stelle bei der Tierschutzstelle des Veterinäramtes behoben worden zu sein.

Die Petitionskommission ist daher der Ansicht, dass die Einrichtung einer Fachstelle gegen Tierquälerei keine Notwendigkeit darstellt.

### **4. Antrag**

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig (bei 4 Abwesenheiten), die vorliegende Petition als erledigt zu erklären. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüschweiler  
Kommissionspräsidentin